



AMTLICHE MITTEILUNGEN DER DIÖZESE EISENSTADT

Nr. 603

Eisenstadt, 25. Jänner 2013

2013/1

Inhalt:

GESETZE

- I. Anhang zur Besoldungsordnung der Diözese Eisenstadt für Priester
- II. Anhang zur Kirchenbeitragsordnung der Diözese Eisenstadt 2013

PERSONALNACHRICHTEN

- III. Diözesane Personalnachrichten

MITTEILUNGEN

- IV. Ansuchen um Pensionierung und Veränderungswünsche

IMPRESSUM

GESETZE

I. Anhang zur Besoldungsordnung der Diözese Eisenstadt für Priester

Aktivbezüge

I. Verwendungsgruppen

	Grundgehalt	Biennien
a) Kapläne und gleichgestellte Priester	€ 1.663,40	€ 12,00
b) Pfarrmoderatoren ohne Pfarrbefähigungsprüfung und Pfarrvikare	€ 1.790,90	€ 12,00
c) Pfarrer und gleichgestellte Priester	€ 2.117,70	€ 13,00
d) Priester in leitender Stellung der Diözese (hauptamtlich)	€ 3.202,40	€ 15,00

Priesteramtskandidaten während des Pastoraljahres erhalten 75% von I a).

II. Religionsunterricht

Bis 12 Stunden erfolgt kein Abzug. Darüber hinaus werden je Stunde 50 % des Stundenlohnes (abzügl. Sozialversicherung) einbehalten.

III. Zulagen

a) Kanoniker	
1. - 5. Dienstjahr	€ 113,90
6. - 10. Dienstjahr	€ 146,50
11. - 15. Dienstjahr	€ 186,70
ab 16. Dienstjahr	€ 210,50
1. Dignität (Dompropst)	€ 60,80
2. Dignität (Domkustos)	€ 47,70
b) Verwaltungsdienstzulage (Diöz. Verwaltung)	
groß	€ 203,00
klein	€ 121,60
c) Dechant pro Pfarre	€ 8,70
d) Kreisdechant	€ 81,40
e) Funktionszulage	
groß	€ 121,60
klein	€ 40,60
f) Substitut	€ 186,70
g) Pfarrprovisor	€ 243,10
h) Pfarradministrator	€ 243,10
i) Vita communis - Zulage	€ 121,60
j) Pfarrverbandszulagen	
jede weitere Pfarre	€ 243,10
k) Ortszulagen für Pfarren:	
von 2.000 – 2.999 Katholiken	€ 121,60
von 3.000 – 3.999 Katholiken	€ 243,10
von 4.000 – 5.999 Katholiken	€ 356,10
ab 6.000 Katholiken	€ 404,80
l) Filialzulagen	
je Filiale	€ 15,30
m) Krankenhausseelsorger	€ 316,00
n) Krankenhausseelsorger Aushilfe	€ 121,60

IV. Jubiläumsgabe

25 Jahre Priester	€ 1.100,00
40 Jahre Priester	€ 1.500,00
50 Jahre Priester	€ 1.900,00
60 Jahre Priester	€ 2.200,00

V. Pflichtbeiträge

Seminaristicum	€ 16,40
Haushälterinnenbeitrag	€ 16,40

VI. Haushaltsbeitrag

Kaplan	€ 220,00
--------	----------

VII. Sterbegeld

VIII. Sonstiges

Kilometergeld derzeit	€ 0,42
Mitbeförderung	€ 0,05

Die Änderung des Anhangs zur Besoldungsordnung der Diözese Eisenstadt für Priester wurde vom hochwst. Herrn Diözesanbischof am 10. Dezember 2012 mit Rechtswirksamkeit vom 1. Jänner 2013 genehmigt.

II. Anhang zur Kirchenbeitragsordnung der Diözese Eisenstadt 2013

Der Anhang zur Kirchenbeitragsordnung wurde durch Beschluss des Diözesanen Wirtschaftsrates in mehreren Punkten geändert und vom hochwst. Herrn Diözesanbischof bestätigt.

Die Änderungen wurden dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Kenntnisnahme vorgelegt und von diesem mit Schreiben vom 11. Dezember 2012, Zahl BMUKK-9.400/0010-KA/c/2012, zur Kenntnis genommen.

1. Kirchenbeitrag vom Einkommen (Tarif E)

a) Der Kirchenbeitrag vom Einkommen beträgt 1,1 vom Hundert der Beitragsgrundlage abzüglich eines Absetzbetrages von € 51,00; mindestens jedoch € 108,00 für Einkommensteuerpflichtige bzw. € 23,00 für Personen, die ausschließlich Einkünfte aus nicht-selbständiger Arbeit erzielen.

b) Der Mindestkirchenbeitrag für nicht ausgewiesene Einkünfte aus Privatzimmervermietung beträgt € 2,68 pro Bett und Saison.

c) Sonstige Bezüge, soweit sie gemäß § 67 EStG steuerlich begünstigt sind, außerordentliche Einkünfte

(§ 37 EStG) und Einkünfte aus der Verwertung von Patent- und Urheberrechten (§ 38 EStG) werden nicht in die Beitragsgrundlage nach Buchstabe a) einbezogen; der auf Einkünfte im Sinne der §§ 37 und 38 EStG und auf Abfertigungen entfallende Kirchenbeitrag wird mit 0,5 vom Hundert dieser Einkünfte bemessen.

d) Die Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes über Steuersätze und Steuerabsetzbeträge haben keinen Einfluss auf die Bemessung des Kirchenbeitrages.

e) Eine Beitragsgrundlage bilden auch Einkommen oder Geldleistungen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder internationaler Vereinbarungen einer staatlichen Besteuerung nicht unterliegen.

2. Kirchenbeitrag vom Vermögen (Tarif V)

a) Der Kirchenbeitrag vom land- und forstwirtschaftlichen Vermögen (VL) beträgt bei einem Einheitswert

bis	18.200,00	6,5 ‰
vom Mehrbetrag bis	36.400,00	6,0 ‰
vom Mehrbetrag bis	72.700,00	3,5 ‰
vom Mehrbetrag über	72.700,00	2,5 ‰

b) Der Kirchenbeitrag von den übrigen Vermögensarten (V) beträgt 2 vom Tausend des Vermögenswertes.

3. Berücksichtigung des Familienstandes

a) Die Ermäßigung nach § 13 Abs. 2 (für Ehegatten) und Abs. 3 (für Kinder) wird in Form von Freibeträgen gewährt, die vor Anwendung des Tarifes E von der Beitragsgrundlage abgesetzt werden. Wird der Kirchenbeitrag teilweise oder ausschließlich nach dem Vermögen ermittelt, so werden diese Freibeträge von einer Beitragsgrundlage abgezogen, die einem gleich hohen bzw. dem nächsthöheren Kirchenbeitrag nach Tarif E entspricht.

b) Die Ermäßigung für Ehegatten beträgt bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 oder bei Nachweis des staatlichen Alleinverdiener/Alleinerzieherabsetzbetrages € 3.181,81. Den Anspruch auf diese Ermäßigung haben auch alleinstehende Pflichtige, solange ihnen nach § 13 Abs. 3 Kinderermäßigung zusteht.

c) Die Kinderermäßigung gemäß § 13 Abs. 3 beträgt für ein Kind € 1.545,45, für zwei Kinder € 3.272,72, für drei Kinder € 5.818,18 und für jedes weitere Kind € 2.545,45. Die Kinderermäßigung wird jenem Ehegatten gewährt, der Familienbeihilfe bezieht; sollte dieser ohne eigenes Einkommen sein oder verzichtet dieser darauf, so wird die Ermäßigung von der Beitragsgrundlage des anderen Ehegatten abgesetzt.

4. Kirchenbeitrag gemäß § 10b und § 10c

a) Der Kirchenbeitrag gemäß § 10 lit. b) beträgt 10 vom Hundert der Beitragsgrundlage, mindestens jedoch € 23,00.

b) Die Beitragsgrundlage gemäß § 10 lit. c) beträgt mangels anderer Anhaltspunkte mindestens € 13.000,00 für den Pflichtigen, € 6.600,00 für den Ehegatten und € 1.700,00 für jedes zum Haushalt gehörende Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird.

5. Verfahrenskosten

a) Die Verfahrenskosten gemäß § 24 Abs. 2 betragen für jede Mahnung € 1,45 für das Verfahren nach der Mahnung € 6,00 zuzüglich Gerichts- und Stempelgebühren.

b) Vorstehende Bestimmung gilt soweit nicht, als der Rechtsanwaltsstarif anzuwenden ist.

c) Zu ersetzende Verfahrenskosten sind diejenigen Prozesskosten, die dadurch verursacht wurden, dass der Geklagte den Nachweis über die Beitragsgrundlage, entgegen § 16 erst nach richterlicher Streitanhängigkeit, erbracht hat.

d) Porto für alle Zuschriften ist vom Beitragspflichtigen zu tragen.

6. Arbeitstabellen

Die Finanzkammer ist berechtigt, Arbeitstabellen zu erstellen, deren Stufen die Beitragsgrundlage nach dem Einkommen um höchstens € 218,02 verschieben dürfen.

7. Wirksamkeit

Dieser Anhang tritt am 1. Jänner 2013 in Kraft.

PERSONALNACHRICHTEN

III. Diözesane Personalnachrichten

1. Änderungen in der Diözesankurie

Der hochwst. Herr Diözesanbischof hat die hochwst. Herren Bischofsvikare Kan. P. Stefan Vukits OMV und Kan. Lic. László Pál sowie den hochw. Herrn Direktor des Pastoralamtes Kan. MMag. Michael Wüger zu stellvertretenden Generalvikaren für die Diözese Eisenstadt ernannt.

Der hochwst. Herr Diözesanbischof hat in Entsprechung seiner Bitte den hochwst. Herrn Kan. Mag. Georg Lang von seinen Aufgaben als Generalvikar der Diözese, Herausgeber und Geistlicher Assistent des „martinus“-Kirchenzeitung der Diözese Eisenstadt, Leiter des St. Martins-Verlages der Diözese und Vorsitzender des Hilfswerkes Fastenaktion der Diözese unter Beibehaltung seines Amtes als Pfarrer der Pfarre St. Margarethen i. B. enthoben. Damit verbunden ist auch sein Ausscheiden aus den betreffenden diözesanen Gremien.

Der hochwst. Herr Diözesanbischof hat in Entsprechung seiner Bitte den hochw. Herrn Lic. Dr. Petar Ivandić von seinen Aufgaben als Moderator der Diözesankurie unter Beibehaltung seiner Ämter als Gerichtsvikar (Offizial) des Bischöflichen Diözesangerichtes und als Rektor des Bildungshauses „Haus der Begegnung“ enthoben. Damit verbunden ist auch sein Ausscheiden aus den betreffenden diözesanen Gremien.

Hochw. Mag. Werner O. Riegler, Pfarrer in Schützen am Geb. und Donnerskirchen, wurde unter Beibehaltung der ihm übertragenen Aufgaben zum Kirchenanwalt (Promotor iustitiae) am Bischöflichen Diözesangericht ernannt.

Hochw. Mag. Johann Karall, Pfarrmoderator in Draßburg und Baumgarten, wurde unter Beibehaltung der ihm übertragenen Aufgaben mit der Mitarbeit im Diözesanarchiv und in der Diözesanbibliothek zwecks Mitwirkung an der Bearbeitung der kroatischen Bestände betraut.

2. Änderung im Kathedralkapitel an der Domkirche zum hl. Martin in Eisenstadt

Mit dem Inkrafttreten der Enthebung von den Aufgaben des Generalvikars **enden auch die Ämter des hochwst. Herrn Kan. Mag. Georg Lang als Kanoniker und Domkustos des Kathedralkapitels zum hl. Martin in Eisenstadt.**

3. Der hochwürdigste Herr Diözesanbischof hat ernannt die hochw. Herren

Kan. Mag. Dr. Erich Seifner, Direktor des Schulamtes, Dechant und Stadtpfarrer in Oberwart, zusätzlich zum Pfarrmoderator der Pfarren Wolfau und Kitzladen.

P. Thomas G. Kleinschmidt OMV, Loretto, bisher Kaplan, zum Pfarrvikar der Pfarre Stotzing.

Basil Ikechukwu Obiekii, bisher Kaplan, zum Pfarrvikar der Pfarren Mischendorf, Kirchfidisch und Hannersdorf.

4. Betraut wurden die hochw. Herren

Mag. Dr. Johann Fleischacker, Pfarrer i. R., Graz,

EKR Johann Liedl, Pfarrer i. R., Rotenturm a. d. P.,
und

Johann Schuster, Pinkafeld,

mit der (weiteren) **Mithilfe** in den Pfarren **Wolfau**
und **Kitzladen**.

5. Der hochwst. Herr Diözesanbischof hat enthoben

den hochw. **Herrn Johann Schuster** nach Annahme
seines Amtsverzichtes als **Pfarrer** der Pfarren
Wolfau und **Kitzladen**. Zugleich wurde dieser zum
Aushilfspriester ernannt.

6. Adresse

EKR Mag. Raimund Temel, Am Telek 13, 7400
Oberwart.

IV. Ansuchen um Pensionierung und Veränderungswünsche

Um die Personalplanung für das kommende Arbeits-
jahr rechtzeitig vornehmen zu können, ersucht das
Bischöfliche Ordinariat alle Mitbrüder, Veränderungs-
bzw. Pensionierungswünsche dem Herrn Diözesan-
bischof **schriftlich bis zum 8. März 2013** bekannt-
zugeben.

Pfarrseelsorger, die das 75. Lebensjahr vollendet
haben, werden gemäß can. 538 § 3 CIC gebeten, dem
Herrn Diözesanbischof mit Ende des Arbeitsjahres
ihren Amtsverzicht zu erklären.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Ansuchen
um Pensionierung und Veränderung nach Ablauf des
gesetzten Termines kaum noch berücksichtigt werden
können, es sei denn, dass außerordentliche Umstände
dies dringend notwendig erscheinen lassen.

BISCHÖFLICHES ORDINARIAT EISENSTADT

E i s e n s t a d t, 25. Jänner 2013

Gerhard Grosinger

Ordinariatskanzler

Michael Wüger

Stellvertretender Generalvikar